Josef Rutz
\*Büchelstr. 23
8212 Neuhausen am Reinfall
Tel. / Beantw. / Fax \*052 xxx xx xx

Kantonsrat Schaffhausen Justizkommission Beckenstube 7 8200 Schaffhausen

Neuhausen, Donnerstag, 20. März 2014

## Rechtsverweigerung durch Unterschlagung der Anhörung

KEINE EINSCHRÄNKUNG DES RECHTS OHNE GESETZLICHE GRUNDLAGEN!

An die Mitglieder der Justizkommission: Philippe Brühlmann

Samuel Erb Lorenz Laich

Peter Neukomm

Heinz Rether - Präsident

Oben genannte Herren Justizkommissionäre

Gemäss Ihrem Verhalten, möchte man meinen, haben Sie sich wohl nur von der Gier nach dem schnöden Mammon zur Übernahme Ihres Amtes leiten lassen. Dieser Eindruck erhärtet sich weiter, zumal Sie auch noch ihre Verantwortung an Martin Kessler, Präsident des Kantonsrates, abschieben. Dieser glaubt nun zu wissen, mir mittels einer Litanei über irgendwelche Wahlverfahren das rechtliche Gehör definitiv zu verweigern. Seine perverse Handlungsweise bestätigt sich darin, dass er mein Hauptanliegen vollständig ignoriert hat – siehe Dok. 1429 v. 04.03.2014.

## Nachweis Ihrer gesetzwidrigen Rechtsverweigerung:

#### Pflicht zur Strafanzeige Art. 206 StPO

1 Behörden und Mitarbeiter 45) sind zur Strafanzeige verpflichtet, wenn ihnen in ihrer amtlichen Stellung eine schwerwiegende Straftat bekannt wird.

#### Begünstigung Art. 305 StGB

1 Wer jemanden der Strafverfolgung, dem Strafvollzug oder dem Vollzug einer der in den Artikeln 59–61, 63 und 64 vorgesehenen Massnahmen entzieht,217 wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

# **Auszug Bundesverfassung**

#### Grundsatz der Gesetzmässigkeit (Legalitätsprinzip; Art. 5 und 35 Abs. 2)

Das gesamte staatliche Handeln ist an Rechtsgrundlagen (Verfassung, Gesetz, Verordnung) gebunden. Eingriffe in die Rechte der Betroffenen bedürfen also einer Rechtsgrundlage. Fehlt eine solche, handelt das staatliche Organ nicht rechtmässig.

#### Verwirklichung der Grundrechte Art. 35

Die Grundrechte müssen in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen. Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen.

#### Grundsatz der Rechtsgleichheit (Art. 8 Bundesverfassung)

Das Prinzip der Rechtsgleichheit erfordert einerseits die Gleichstellung von Mann und Frau und andererseits Gleichbehandlung in der

Sache. Bei der Gleichbehandlung ist zu beachten, dass nur das gleich zu behandeln ist, was wirklich gleich ist. Ungleiches ist – nach

Massgabe seiner Ungleichheit – ungleich zu behandeln.

### Grundsatz des öffentlichen Interesses (Art. 5 Abs. 2 Bundesverfassung)

Staatliche Organe handeln im öffentlichen Interesse. Sie haben das Wohl der Allgemeinheit zu schützen und zu fördern und die Anliegen

der staatlichen Gemeinschaft zu vertreten.

## Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2 Bundesverfassung)

Eingriffe durch Staatsorgane müssen verhältnismässig sein. Es sind nur Eingriffe zulässig, die im öffentlichen Interesse liegen, nicht

über das hinausgehen, was erforderlich ist, um den angestrebten Zweck zu erreichen. Man darf also nicht «mit Kanonen auf Spatzen

schiessen».

#### Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 und Art. 9 Bundesverfassung)

Staatliche Organe müssen nach Treu und Glauben handeln. Im öffentlichen Recht wirkt sich das im Verbot des Rechtsmissbrauchs

und im Verbot widersprüchlichen Verhaltens aus. Zudem haben Private Anspruch auf Vertrauensschutz in Bezug auf behördliche

Zusicherungen und von Behörden erteilten Auskünften.

#### Verbot der Willkür (Art. 9 Bundesverfassung)

Die Bundesverfassung schützt mit dem Willkürverbot die Bürgerinnen und Bürger vor Ermessensmissbrauch, groben Ermessensfehlern,

offensichtlicher Gesetzesverletzung und offensichtlich unhaltbaren Entscheiden.

#### Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 Bundesverfassung)

Es gehört zu den in der Bundesverfassung verankerten Verfahrensgarantien, dass Bürgerinnen und Bürger in einem laufenden Verfahren

angehört werden müssen. Zum Anhörungsrecht gehört auch das Recht auf Akteneinsicht.

# Bestätigen Sie mir Ihre Rechtsverweigerung mittels einer detaillierten, anfechtbaren Verfügung und der zugehörigen Rechtsmittelbelehrung.

Unter Berufung auf Bundesverfassung Art. 5 und -35 hat Eure Verfügung Folgendes zu beinhalten:

- **1. Klare, detaillierte Angabe der gesetzlichen Grundlagen**, worauf Sie Ihre Rechtsverweigerung mittels Nichteintreten und neu auch der schriftlichen Verweigerung jeglicher Kommunikation (Martin Kessler) auf meine klar formulierten und von mir nachgewiesenen Verbrechen seitens Eurer Richter, abstützen.
- **2.** Welcher Paragraph rechtfertigt Ihre willkürliche Unterschlagung meiner zu meinem und Ihrem Schutze öffentlichen Anhörung vor nicht korrupten Mitgliedern Eurer Kommission?
- **3.** Nennen Sie mir den Paragraphen, welcher dem Gesuchsteller verbietet, sich mehr als ein Mal also mehrmals an die Justizkommission zu wenden.

**4.** Um allfällige Missverständnisse auszuschliessen: Nennen Sie mir auch die gesetzliche Grundlage, welche untersagt, die Justizkommission mehr als einmal in derselben Angelegenheit zu konsultieren.

Bezüglich meiner Ausführungen verweise ich auf ein gutes Dutzend schwerster, betrügerischer Amtshandlungen seitens Eurer "Richter" – siehe Brief <u>Dok.1424</u> vom 02.02.2014, wie auch mehrere andere gleichlautende Dokumente - siehe "<u>Justizkommission"</u> und "<u>Regierungsrat"</u>. Herr Erb habe ich am 20.02.2014 via Mail ebenfalls ausführlich informiert. Somit stellt sich auch die Frage, was die Justizkommission dazu verleitet, jahrelang über Offizialdelikte von Richtern hinwegzutäuschen und diese auch noch mittels periodischer Wiederwahl und vorhersehbarem Glanzresultat bestätigen zu lassen.

Hiermit frage ich Sie offen nach den Beweggründen Ihres gesetzwidrigen Handelns – geht es um Schmier-, Schweigegeld, Beziehungskorruption nach den "Sauhäfeli-Saudeckeli-Prinzip" oder anderweitige Sonderbegünstigungen nach Art. 305 StGB: Wer jemanden der Strafverfolgung, dem Strafvollzug oder dem Vollzug einer der in den Artikeln 59-61, 63 und 64 vorgesehenen Massnahmen entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 305 Abs. 1 StGB).

Ihr müsstet Euch also langsam bewusst werden, dass ich Euch dannzumal bei der Hauptverhandlung auch Euch zur Rechenschaft ziehen werde, solltet Ihr Euch weiterhin mit gesetzeskundigen Gesetzesbrechern prostituieren, um gegen anständige Bürger und geschriebenes Recht zu intrigieren und dagegen zu mauern! Somit wird an der öffentlichen Anhörung durch die Justizkommission FESTGEHALTEN!

Eure jahrelangen Querelen sind für meinen derzeitigen krankheitsbedingten Erwerbsausfall zumindest mitverantwortlich. Auch die Strategie mit dem angeordneten Polizeischutz manifestiert, mit welch perversen Massnahmen, die legitimen Bürgerechte niedergeknüppelt werden! Diese nun zweite Schmierenkomödie musste offenbar auch noch mittels "Droh-Mail an Schaffhauser Kantonsräte ruft Polizei auf den Plan" zulasten der Polizei kaschiert werden (?). ...

In Erwartung Ihres sofortigen – nun rechtsstaatlichen – Handelns verbleibt Josef Rutz

Ps: Unterstrichene Textpassagen in Anführungszeichen bedeuten Links auf "rutzkinder.ch"

- Kopien
- Rechtsgültiger Beweis für das Absenden vorhanden
- Wird zu Ihrer und auch meiner Sicherheit veröffentlicht siehe Justizkommission
- Medienmitteilung
- Sollte mir infolge Rechtsverweigerung Schaden erwachsen, behalte ich mir eine Strafanzeige ausdrücklich vor!